

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1415 –

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

A. Problem

Befristete Fortgeltung der Regelung im Außenwirtschaftsgesetz über eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gegenüber Personen, bei denen der Verdacht bevorstehender illegaler Ausfuhren besteht.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Bestimmung im Außenwirtschaftsgesetz

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1415 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 3. November 1999

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Matthias Wissmann
Vorsitzender

Werner Schulz (Leipzig)
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Werner Schulz (Leipzig)

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/1415 – wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. September 1999 dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung überwiesen.

II.

Durch den Gesetzentwurf soll die bis zum 31. Dezember 1999 befristete Ermächtigung im Außenwirtschaftsgesetz, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte zu beschränken, befristet bis zum 31. Dezember 2002 verlängert werden. Die mit dem Änderungsgesetz aus dem Jahre 1992 eingeführte Ermächtigung war wegen des mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffs und zum Zwecke der Erprobung des neuen Instruments zunächst auf zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes erfolgte zuletzt eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 1999, um zusätzliche praktische Erfahrungen zu gewinnen und um die ausstehende Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichts in dem anhängigen Normenkontrollverfahren berücksichtigen zu können. Nach Auffassung der Bundesregierung wurde aufgrund der bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen deutlich, dass die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs ein wirksames und unverzichtbares Instrument zur Verhinderung und Aufdeckung von Außenwirtschaftsstrafataten ist. Die bisher nach den §§ 39 ff. AWG durchgeführten Maßnahmen haben die in sie gesetzten Erwartungen des Gesetzgebers nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt und sich als effektives Mittel zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz erwiesen.

III.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/1415 – in seiner 18. Sitzung am 3. November 1999 abschließend beraten.

Der Ausschuss beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Berlin, den 3. November 1999

Werner Schulz (Leipzig)

Berichterstatler

